Ergänzende textliche Festsetzungen der 4. (vereinfachten) Änderung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.047 - südlich Warendorfer Straße -

1. In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE und GE 1) sind die nach § 8 (2) Nr. 1 BauNVO zulässigen Erotikfachmärkte, Wettannahmestellen, Bordelle und bordellartigen Betriebe (Gewerbebetriebe aller Art) gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m § 1 (9) BauNVO nicht zulässig.

2. In den festgesetzten Gewerbegebieten (GE und GE 1) sind die nach § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit ausgeschlossen.

Hinweise

Wettannahmestellen

Wettannahmestellen und Wettbüros werden gewerberechtlich gemeinsam zu dem Oberbegriff der Wettvermittlungsstellen zusammengefasst. Unter Wettvermittlungsstellen sind besondere Geschäftsräume von Konzessionsunternehmern, in denen ausschließlich Sportwetten als Hauptgeschäft (auch über Selbstbedienungsterminals) vermittelt werden, zu verstehen. Planungsrechtlich werden die Wettbüros zu den Vergnügungsstätten gezählt und Wettannahmestellen wie sonstige Gewerbebetriebe behandelt.

Hinweise zum Planverständnis:

Alle Festsetzungen der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.047 bleiben bestehen und werden nur hinsichtlich der Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten, Wettannahmestellen und Betrieben mit sexuellem Charakter ergänzt.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 14.09.2021 die Ergänzung der textlichen Festsetzung beschlossen.
Mit dem Tage der Bekanntmachung, die am 05.11.2021 erfolgte, ist diese Änderung / Ergänzung rechtsverbindlich geworden.

Hamm, den 24.11.2021
Der Oberbürgermeister
i.A.

Ltd. Städt. Baudirektor

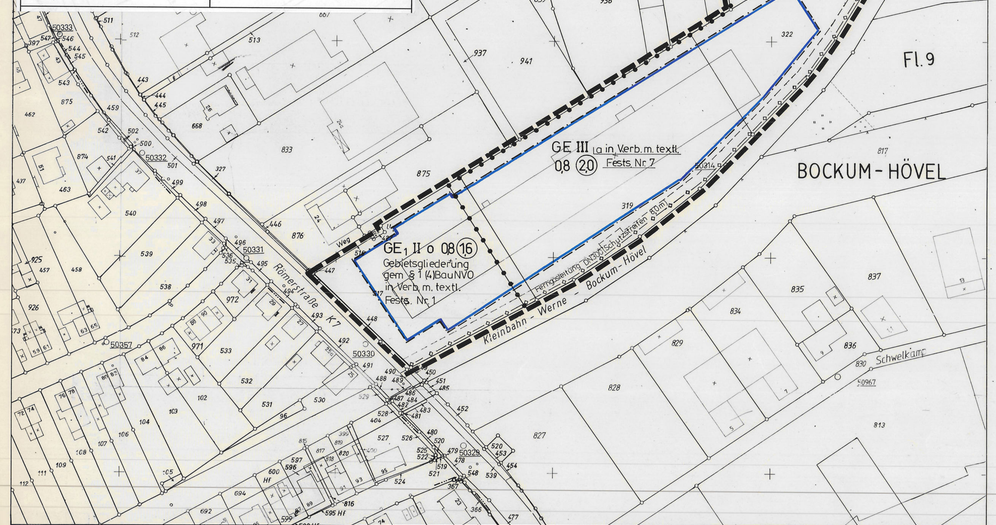

Die Planunterlage (Stand: 11.1997) entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, 20.11.1997

Ltd. Städt.Vermessungsdirektor

Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.

Hamm, 24.11.1997
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 30.10.1997 am 10.12.1997 als Satzung beschlossen.

Hamm,19.03.1998
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom Az.: ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens bestätigt und keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am 09.03.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm, 19.03.1998
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Für den Entwurf:

Hamm, 21.11.1997

Stadtbaurat Ltd.Städt. Baudirektor

Gemäß § 13 (1) BauGB wurde den Eigentümern der von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 28.10.1997 bis einschließlich 10.11.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hamm, 24.11.1997
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Ltd. Städt. Baudirektor

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB zu dieser (vereinfachten) Änderung ist durchgeführt worden.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Baudirektor

Die in der Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom Az.: enthaltenen Nebenbestimmungen sind in Farbe eingetragen. Der Rat der Stadt Hamm ist diesen Nebenbestimmungen durch den Satzungsänderungsbeschluß vom beigetreten.
Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Baudirektor

Die Bereithaltung dieses Bebauungsplanes zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 12 BauGB am in Verbindung mit § 2 (6) BauGB-MaßnahmenG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hamm,
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Städt. Baudirektor

ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 1 BauGB**

WR	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
MD	Dorfgebiet	§ 5 BauNVO
MI	Mischgebiet	§ 6 BauNVO
MK	Kerngebiet	§ 7 BauNVO
GE	Gewerbegebiet	§ 8 BauNVO
GI	Industriegebiet	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 10 BauNVO
SO	Sondergebiet (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)	§ 11 BauNVO

(II) II II-III zwingend / Höchstgrenze / Mindestgrenze — Zahl der Vollgeschosse § 16 (2) BauNVO

0,4 Grundflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

(0,8) Geschoßflächenzahl §§ 16 (2), 17 (1) und (2) BauNVO

TH Traufhöhe
FH Firsthöhe
OK Oberkante
— Höhe baulicher Anlagen — Höchstzrenze §§ 16 (4), 18 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. § 1 (4), § 16 (5) BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen **§ 9 (1) 2 BauGB**

o offene Bauweise §22 (2) BauNVO

E nur Einzelhäuser zulässig

D nur Doppelhäuser zulässig

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

ED nur Hausgruppen zulässig

ED nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

g geschlossene Bauweise §22 (1) BauNVO

a abweichende Bauweise §22 (4) BauNVO

Baulinie §23 BauNVO

Baugrenze §23 BauNVO

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke
(Die Zahlenwerte sind Beispiele) **§ 9 (1) 3 BauGB**

(G) 400 m² Mindestgröße
(B) 15 m Mindestbreite
(T) 30 m Mindesttiefe
G 800 m² Höchstgröße
B 30 m Höchstbreite
T 40 m Höchsttiefe

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen **§ 9 (1) 5 BauGB und der besondere Nutzungszweck von Flächen** **§ 9 (1) 9 BauGB**

Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB

Flächen für Sport- und Spielanlagen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb) § 9 (1) 5 BauGB

Verkehrsflächen **§ 9 (1) 11 BauGB**

Straßenverkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
(Die Straßenbegrenzungslinie enthält weiter ist mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) 11 BauGB
z.B. öffentliche Parkfläche, Fußgängerbereich, Fuß- und / oder Radweg (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

P öffentliche Parkfläche

Fußgängerbereich

Mit Geh- (G) und Fahrrechten (F) zu belastende Flächen § 9 (1) 21 BauGB (Begünstigte siehe Einschrieb)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsfläche § 9 (1) 4 und 11 BauGB

Einfahrt / Ausfahrt

Einfahrtsbereich

Ausfahrtsbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung der Straßenkörpers erforderlich sind § 9 (1) 26 BauGB

Aufschüttung

Abgrabung

Stützmauer

Versorgungsflächen, Flächen für die Abfallversorgung und Abwasserbeseitigung, sowie Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen **§ 9 (1) 12, 13 und 14 BauGB**

Versorgungsfläche § 9 (1) 12 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

T Trafostation

M Multimonsnstandplatz

G Gasdruckreglerstation

Versorgungsanlagen und -leitungen § 9 (1) 14 BauGB
oberirdisch / unterirdisch (Art der Anlagen / Leitungen siehe Einschrieb)
mit Angabe über die Breite der Schutzstreifen
Schutzstreifen

Grünflächen, Wasserflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft und Wald **§ 9 (1) 15, 16 und 18 BauGB**

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Private Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Wasserflächen § 9 (1) 16 BauGB (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für die Landwirtschaft § 9 (1) 18a BauGB

Wald § 9 (1) 18b BauGB

Maßnahmen, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft **§ 9 (1) 20 und 25 BauGB**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25a BauGB

Anpflanzen von Bäumen

Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern § 9 (1) 25b BauGB

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen **§ 9 (1) 4 BauGB und für Gemeinschaftsanlagen** **§ 9 (1) 22 BauGB**

z.B.St Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen § 9 (1) 4 BauGB
St Stellplatz
Ga Garage
TGa Tiefgarage

z.B.GSt Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen § 9 (1) 22 BauGB
GSt Gemeinschaftsstellplätze
GGa Gemeinschaftsgaragen
TGGa Tiefgemeinschaftsgaragen

Immissionsschutzflächen **§ 9 (1) 24 BauGB**

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 9 (1) 24 BauGB

Lärmschutzwall
Lärmschutzwand } aktiv
Lärmschutzvorkehrungen durch bauliche Elemente

Lärmschutzvorkehrungen (passiv) entsprechend den Festsetzungen in Textform

Sonstige Festsetzungen

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Zweckbestimmung siehe Einschrieb)

Bezeichnung gemäß § 172 (1) BauGB

Umgrenzung von Erhaltungsbereichen (siehe auch Festsetzungen in Textform)

Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB

Örtliche Bauvorschriften **§ 86 (1) BauONW**

FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansarddach
PD Pultdach
Dachneigung, z.B. 30°
Hauptfirstrichtung

weitere Festsetzungen siehe örtliche Bauvorschriften in Textform

Regelungen nach **§ 6 (4) DSchG**

Umgrenzung eines Denkmalbereiches

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 (6) BauGB

Einzelanlagen, die in die Denkmalliste eingetragen sind

SANG Umgrenzung des Sanierungsgebietes § 142 (3) BauGB

planfestgestellte Bahnanlagen

Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)

Aufteilung des Straßenquerschnittes

V Verkehrsgrün

Vorschlag zur Grundstücksteilung

Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen

Bestand

Wohngebäude

Wirtschaftsgebäude oder Garagen

Zahl der Vollgeschosse

62,14 Höhenangabe über NN

Baum

Kartensignaturen

Es gilt die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse NW in der gegenwärtig geltenden Fassung

Kennzeichnung in Textform gemäß § 9 (5) BauGB

Unter dem im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bergbau um.

Festsetzungen in Textform gemäß § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Nr. 1
GE_1-Gebiet
Gemäß § 1 (4) Nr. 2 BauNVO sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig.

Nr. 2
Gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind in den GE_1-Gebieten nur Einzelhandelsbetriebe mit einem zentrenunschädlichen Warensortiment zulässig. Danach sind Einzelhandelsbetriebe nur mit einem Warenangebot der folgenden Sortimente zulässig.

- Teppiche, 432 72
- Bodenbeläge, 432 73
- Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren, 433 13
- Schrauben-, Kleineisen, Werkzeuge, Bauartikel, 433 13
- Tapeten, 433 70
- elektrotechn. Erzeugnisse (ohne elektr. Geräte), 434 11
- Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel, 435 60
- medizinische und orthopädische Artikel, 436 40
- Lacke, Farben, 436 80
- Kraftwagen, 438 11
- Kraftwagenteile: -zubehör, -reifen, 438 15
- Zweiräder, Zweiradteile, -zubehör, -reifen, 438 50
- sonstige Waren, 439 91
- Gebrauchtwaren, 439 95

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Systematik der Wirtschaftszweige, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden, Ausgabe 1979. Die unter diesen Ziffern angegebenen Einzelsortimente sind ausschließlich zulässig.

Nr. 3
Gemäß § 1 (9) BauNVO i.V.m. § 1 (5) BauNVO sind in den GE_2-, GE_3- und GE_4-Gebieten sowie in dem unengeschränkten Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an den Endverbraucher wenden, nicht zulässig.

Ausnahmsweise zulässig sind Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerksbetrieben stehen, kein Sortiment mit Waren des täglichen Bedarfs und keine zentrentypische Sortimente vertreiben.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Nr. 4
Für den Bereich des Planzeichens "a", abweichende Bauweise, können gemäß § 22 (4) BauNVO Gebäude die Länge von 50 m überschreiten. Die Bestimmungen gemäß § 22 (2) BauNVO bezüglich des seitlichen Grenzabstandes bleiben unberührt.

Nr. 5
Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Ausnahme der notwendigen Stellplätze sind in allen GE-Gebieten gemäß § 14 (1) Satz 3 BauNVO zwischen den überbaubaren Grundstücksflächen und den öffentlichen Verkehrsflächen nicht zulässig.

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Nr. 6
Im Bereich aller Gewerbegebiete sind entlang der Grundstücksgrenzen auf den gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen 3,0 m breite Pflanzstreifen anzulegen.
Für die Bepflanzung sind zu 70 % heimische Laubgehölze als Sträucher oder Einzelgehölze mind. 1,5 m hoch sowie zu 30 % hochwüchsige Laubbäume zu verwenden. Die Pflanzung muß erfolgen mit Ausnahme der Zu- und Ausfahrten, den mit Pflanzbindebeschränkung festgesetzten Sichtwinkelbereichen sowie im Bereich der Wendehammer.

Die Höhe baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (3) BauNVO

Nr. 7
In allen Gewerbegebieten darf die höchste Gebäudehöhe bei II Geschossen 8,00 m und bei III Geschossen 12,0 m, gemessen an der Höhe der nächstliegenden öffentlichen Verkehrsfläche, nicht überschreiten.

Ausnahme
Die Überschreitung dieser höchsten Gebäudehöhe kann für technisch erforderliche Bauteile zugelassen werden.

Nr. 8
Die in den textlichen Festsetzungen Nr. 1, 2 getroffenen Einschränkungen beziehen sich nur auf § 8 (2) Nr. 1 BauNVO und hier auf Gewerbebetriebe aller Art.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 (6) BauGB

Örtliche Bauvorschriften für den Bebauungsplan Nr. 06.047 - Südl. Warendorfer Straße -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 30.11.1988 die folgende Satzung beschlossen:
Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023);
§ 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) - vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 1
Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches verlaufen zwischen Südrand der Warendorfer Straße - Ostrand der Werne-Bockum-Höveler-Eisenbahn - Nordgrenzen der Grundstücke Gemarkung Hamm-Bockum-Hövel, Flur 9, Flurstücke 817 und 653 - Ostgrenzen der Grundstücke Gemarkung Hamm-Bockum-Hövel, Flur 9, Flurstücke 653, 818, 820, 840, 846, 845, 843, 841, 648, 646 (ca. 60 m westlich der Gemeinde) - Nordrand der Radboder Zechenbahn - Ostrand der Römerstraße.

Die örtlichen Bauvorschriften sind in einer Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 06.047 - Südlich Warendorfer Straße - eingetragen. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Abstand der Grundstückseinfriedungen

Die Grundstückseinfriedung der Gewerbegebiete ist um mind. 3,0 m von der Grundstücksgrenze zurückzusetzen.

§ 3
Pflanzung von Hochstamm-Laubbäumen

In den GE_1-, GE_2-, GE_3- und GE-Gebieten ist pro 150 m^2 versiegelter Fläche (überbaute und befestigte Fläche) 1 Hochstamm-Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 15 m (gemessen 100 cm über dem Boden) anzupflanzen, davon ist auf den Stellplatzanlagen pro 6 Stellplätze 1 Hochstamm-Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und ggf nachzupflanzen.

§ 4
Anlage gärtnerisch gestalteter ungenutzter Betriebsflächen

In den GE_1-, GE_2-, GE_3- und GE-Gebieten sind die ungenutzten Betriebsflächen mit kulturfähigem Boden einzudecken und unversiegelt zu gestalten.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S.d. § 79 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 14 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage
zu RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW
vom 9. 1. 1981 (MBl. NW. Nr. 5 S. 139/SGV. NW. 280)

Abszandelne 1982

Stellenplan-Nr.	Abszand-Nr.	LfN-Nr.	Betriebsart
			Bergbau
		1	Bergbau
		2	Bergbau auf elektrolytischem Herstellung von Chrom, Mangan, Kobalt, Kupfer a.n.g. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Vulkanfiberwaren
			Steine und Erden
		6	Steinbrüche (ausgenommen Steinbrüche mit Lichtlöcherzonen unter 50 Gesamtabteufungsteufe) (*)
		7	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
		8	Zementwerke
		9	Fabriken zur Herstellung von Betonwaren und Betonfertigteilen im Freien (*)
		10	Anlagen zur Kalkverarbeitung
		11	Blei-, Zink- und Kupferschmelzen
		12	Aluminiumhütten
		13	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlrohrstücken im Freien (*)
		14	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Schraubenwaren und Bolzen im Freien (*)
		16	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		17	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäuretonnen
		18	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
			Glas, Keramik, Papier, Pappe, Holz
IV	800	20	Glasschmelzöfen, wenn genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber nicht als Glashütte, Glasgarnfabrik und/oder Lagerhaus, über 1000 Schmelzer
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schiefermaßfabrikationsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 1 Z (z.B. 250 MW) (*)
		25	Stahlcontainer mit Lufthygienen unter 30 Gesamtmitarbeiterzahl
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Aluminiumschmelzung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Kraftfahrzeugmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Stahlwerke
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern
		32	Hochofen- sowie Stahl- und Eisenwerke
		33	Stahlwalzwerkfabriken
		34	Wärmebehandlungsanlagen für Hammoll und Kaumaßstabbeile für Abfälle über 6 Mt/Jahrbrand
V	500	35	Glasschmelzanlagen, wenn genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 1000 Stück Margelingen und/oder Lagerhaus unter 1000 Schmelzer
		36	Emaillierungsanlagen
		37	Zementwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Ferrigraten und Mortel
		39	Anlagen zum Kalzieren, Brennen, Schmelzen oder Essen mineralischer - insoffe einschließlich Mineral- und Gesteinserzbehandlung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 1 Z (z.B. 250 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Übertragungsspannung (*)
		42	Wärmeaustauscher und Reformerer einschließlich Reformierungsanlagen (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kabelwerke (*)
		45	Eisen- und Stahlgießereien über 8 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlrohrstücken in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schmiedestücken
		49	Anlagen zur Herstellung und Verformung von Dampfkesseln und Rohrleitungen
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlekleinkohle
		53	Eisenbahnfahrzeuge
		54	Einrichtungen der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffverwertung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffhalbzeugen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen
		63	Bleiraffinationsanlagen unter Verwendung von Textilien
		64	Anlagen zur Herstellung von Bitumen (ohne Zellulosebeimischung) und Teerpech
		65	Großbitumenbrenner und Schleifmühlen
		66	Ölmühlen mit Raffinalien
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Steinkohlenstoffe
		68	Schmelzbandfabriken mit Kaltzählerwerken und Fabriken ohne Autoverwertungsfabriken mit Verwertung und Eisenbrennlagen
		69	Autokrana (*)
		70	Betriebshalle für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensiverhaltung, wenn nach genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 500 Schweine
		73	Steinbrüche, Tonen und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Brechen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinzeugkeramik, -sagerrosen, -schmelzöfen, -pulverrosten
		76	Anlagen zum Aufbereiten und Aufbereitung von Rohstoffen und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln (ausgenommen Mühlen)
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln- und anderen strukturierten Erzeugnissen aus Ton und Lehm (ausgenommen Ziegel und Leichtziegel) sowie von Ziegel- und ähnlichen Betonsteinerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Transformatoren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kabelnetz und Gummiformteilen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen, -pappen und -kunststoffbahnen
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestzement
		84	Farbfernsehröhrenwerke ab 600 Gb/h (*)
		85	Gasverteilungsanlagen
		86	Gasverteilerstationen für Fernleitungen (*)
		87	Gasbehälter (*)
		88	Stahlwerke (*)
		89	Stahl- und Preßnormenhärtereien, Drahtzieh-rosen (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Drahtzuschneiden auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Stahlgießereien bis 8 t Schmelzleistung
		92	Metallbadbaugeräte, Metallbäderkeramen (ohne Leichtmetallteile) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermasschmieden
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emailleverhütungen
		98	Anlagen zur Ablizingbrennerei
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf iron pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schweißanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (ohne Kaucschlöpfen)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Anlagen zur Herstellung von Bett-, matratzenfüllstoffen (Kunstbearbeitung) und Gummifaserfabriken
		109	Fruchtbar- und Fruchtzuckerwerke
		110	Sago-, Fortmer- und Schlämmerei
		111	Bleiraffinationsanlagen unter Verwendung von Textilien
		112	Anlagen zur Herstellung von Bitumenbahnen und -Textilien gefertigten Bitumenbahnen
		113	Fabriken zur Herstellung von Fahrzeugreifen
		114	Holzschliffabriken
		115	Fabriken zum Farmieren, Beschichten und Lackieren von Blech
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosebeimischung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappefabriken (*)
		118	Rotationstiefdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z.B. Bleichereien, Färbereien, Appretieranstalten), Anlagen zur Herstellung von Stärke und Kaschmalfilm, Stoffkaschierungen
		121	Stärkefabriken
		122	Anlagen zur Herstellung von Pumpen Fritte und Kartoffelflocken, Anlagen zum Bauen von Stärken
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmeldeverwaltung
		125	Kaffeerösthäuser
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsgießereien (*)
		130	Betriebe zum Umschlag grobener Güterstoffe und Schüttgüter
		131	Anlagenunternehmen Güterkraftverkehrsbetriebe, Autobahn ohne Werkstätte der Mülldeponie / oder Autoverwertungsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Bereitung von Fahrtrangsbahnen
		133	Anlagen zum Umschlag von Gütern Lager Mehlspeicherbauten und -transportbetriebe, Lagerunternehmen
		134	Kleinsiloanlagen
		135	Mastanlagenbetriebe
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipsverarbeitungen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Eisenbahnen
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automaten-Aufstellerbetriebe (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlossern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schiffsbauteilen und -rohrbau
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Leisten und Fabriken aus Holz und vergleichbaren Holzwerkstoffen unter Fräsmaschinen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Fahrzeugtreibfabriken
		146	Bestattungsfabriken und Fabriken zur Herstellung von Feuerbestattungsanlagen
		147	Fleischerhandelsfabriken
		148	Räucherwerke
		149	Geflügelschlachthäuser
		150	Milchverwertungsanlagen (ohne Trockenmilchherstellung)
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefierkraut
		153	Sperrmüllsortierfabriken
		154 *	Großkühlhäuser
		155	Malzereien
		156	Zuckerwerke (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugaufbereitung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Betriebes
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegraphen- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektrotechnischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schreibmaschinen und Bestecken unter Verwendung von Leichtmetallen
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schlosserei in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Kunststoffverarbeitung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seife, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbverwertungsbetriebe
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Bundesverzinung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung